

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Eine Hausfrau überrascht in ihrer Wohnung einen 12-jährigen Jungen und ein 9-jähriges Mädchen, als diese gerade ihre Schränke durchwühlen. Unter Mitnahme von Schmuck im Werte von rund 50.000 Mark verschwinden die Kinder über die Terrasse. Eine Boulevardzeitung berichtet über den Fall und beschreibt die Kleidung der Täter. Bei den Dieben handele es sich offenbar um Zigeunerkinder. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in diesem Hinweis eine Diskriminierung. Die Chefredaktion der Zeitung gesteht ein, dass man auf die Formulierung "Zigeunerkinder" hätte verzichten können. Andererseits handele es sich um einen Missbrauch von Kindern zu rechtswidrigen Zwecken und eine entsprechende Mitteilung der Polizei. (1996)

In diesem Fall von Alltagskriminalität sieht der Presserat keinen Grund, der die Erklärung gerechtfertigt hätte, dass es sich bei den jugendlichen Tätern um Zigeunerkinder handelt. Die Tatsache, dass die Meldung mit den identifizierbaren Hinweisen von der Polizei stammt, entbindet die Redaktion nicht von ihrer Verpflichtung zum eigenständigen Redigieren des Inhalts. Die Presserat hält die Einordnung der Kinder, so wie sie erfolgt ist, für diskriminierend. Für sie bestand im Hinblick auf das Verständnis des berichteten Vorgangs kein begründbarer Sachbezug. Die Zeitung erhält den Hinweis, dass sie mit ihrer Berichterstattung gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstoßen hat. (B 23i/97)

(Siehe auch "Ethnische Gruppen")

Aktenzeichen: B 23i/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis